

Gemeinde Warthausen

Satzung über örtliche Bauvorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 22.09.1997 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit der Satzung über örtliche Bauvorschriften sollen in genau begrenzten bebauten und unbebauten Teilen des Gemeindegebietes strengere Anforderungen an die Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen gestellt werden, als es die allgemeinen baugestalterischen Vorschriften der Landesbauordnung vorsehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beiliegenden Lageplänen im Maßstab 1 : 5000, vom 13.02.1997 (Anlage 1 - 6). Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit nicht im Zusammenhang mit einzelnen Bebauungsplänen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB, die nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich wurden, abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht von Baden-Württemberg (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung vom 08.01.96 bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4

Art der zulässigen Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind zugelassen: Durchbrochene Holzzäune, grüne Spann- und Maschendrahtzäune in die eine freie Bepflanzung einwachsen kann, und dicht bepflanzte Hecken.

§ 5

Höhe der Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen im Innenbereich dürfen an öffentlichen Verkehrsanlagen und in den daran anschließenden unbebaubaren Flächen, insbesondere in Vorgärten, eine Höhe von 0,80 m Höhe über Gelände nicht überschreiten.
- (2) In den übrigen Bereichen sind lediglich Einfriedigungen bis zu 2,00 m Höhe über Gelände zulässig.
- (3) Die Sichtwinkel sind von sichtbehindernder Einfriedigung über 0,70 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.
- (4) Stützmauern und Trockenmauern incl. Pflanzringe dürfen nur bis zu einer Höhe von 50 cm erstellt werden. Sofern die Geländeverhältnisse größere Hang- und Böschungsabsicherungen erfordern, muß für diese bis zu 2 m Höhe das Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werden (verfahrensfrei nach Anhang Nr. 47 zu § 50 der Landesbauordnung).
- (5) Mit allen zugelassenen lebenden Einfriedigungen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Einfriedigungen wird von der tatsächlich vorhandenen Oberfläche des Baugrundstücks aus gemessen. Dies gilt auch dann, wenn unterschiedliche Höhenlagen zwischen dem Baugrundstück und dem Nachbargrundstück bestehen. Für Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsanlagen ist jedoch die Höhe von der Geländeoberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsanlage aus zu bestimmen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den §§ 4 und 5 dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen dem Einvernehmen der Gemeinde.
- (2) Sofern Einfriedigungen, für nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung einer Ausnahme bedürfen, nach § 50 LBO in Verbindung mit Ziffer 45 des Anhangs zu § 50 LBO grundsätzlich verfahrensfrei sind, bedürfen sie der Zustimmung der Gemeinde.

rensfrei sind, ist in diesen Fällen nach § 74 Abs. 1 Ziffer 7 LBO das Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können nach § 75 Abs. 5 LBO eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.